

Österreich – Luxemburg: Kulturabkommen

ZITATE

Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg

Unterzeichnung: 8. Oktober 1970, Wien
Verlautbarung: BGBl. Nr. 372/1972
In-Kraft-Treten: 6. November 1972
Authentische Sprachfassungen: Deutsch, [Französisch](#)

Zusatzprotokoll zum Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg

Unterzeichnung: 28. November 1985, Wien
Verlautbarung: BGBl. Nr. 588/1986
In-Kraft-Treten: 1. November 1986
Authentische Sprachfassungen: Deutsch, Französisch

TEXT

KULTURABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

(Auszug)

Die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg,

vom Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern durch die Förderung der Zusammenarbeit auf den Gebieten des Hochschulwesens, der Wissenschaft, des Erziehungswesens und der Kultur zu vertiefen,

haben vereinbart, das vorliegende Abkommen abzuschließen und sind wie folgt übereingekommen:

.....

Artikel 3¹

1. Österreich wird luxemburgischen Studierenden die in Luxemburg absolvierten „*Cours Universitaires*“ auf die vorgeschriebene Dauer eines ordentlichen Studiums einer entsprechenden Studienrichtung an einer österreichischen Universität voll anrechnen² und die in den „*Cours Universitaires*“ abgelegten Prüfungen anerkennen, wenn der erfolgreiche Abschluss durch das „*Certificat*“ der luxemburgischen „*Cours Universitaires*“ nachgewiesen wird. Welche Studienrichtungen den Studien an den „*Cours Universitaires*“ entsprechen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Österreich

¹ In der Fassung des Zusatzprotokolls, BGBl. Nr. 588/1986.

² Eine „Anrechnung von Studien“, wie sie das Abkommen vorsieht, entspricht in Österreich der alten Terminologie des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes – AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, in der zuletzt geltenden Fassung. Das Universitätsgesetz 2002 sieht eine Anrechnung von Studien nicht mehr vor.

für die einzelnen Studienrichtungen nachgeholt werden müssen, wird durch den zuständigen österreichischen Bundesminister festgelegt³.

2. Österreich wird luxemburgischen Studierenden die am „*Institut Supérieur de Technologie*“ in Luxemburg absolvierten Studien auf die Dauer eines ordentlichen Studiums einer entsprechenden Studienrichtung an einer österreichischen Universität voll anrechnen⁴ und die am „*Institut Supérieur de Technologie*“ abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung anerkennen, wenn der erfolgreiche Abschluss durch das „*Diplôme*“ des „*Institut Supérieur de Technologie*“ nachgewiesen wird. Welche Studienrichtungen den Studien am „*Institut Supérieur de Technologie*“ entsprechen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den zweiten Studienabschnitt angerechnet⁴ beziehungsweise anerkannt werden, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Österreich für die einzelnen Studienrichtungen nachgeholt werden müssen, wird durch den zuständigen österreichischen Bundesminister festgelegt⁵.

3. Die vertragschließenden⁶ Parteien erkennen die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse im Sinne der *Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse* an⁷. Luxemburgische Reifezeugnisse berechtigen zum Studium an österreichischen Universitäten und, sofern die Reifeprüfung Zulassungsvoraussetzung für ein Studium an den *Hochschulen künstlerischer Richtung*¹ ist, auch an diesen. Die Berechtigung besteht in jenem Umfange, der aus der im Annex vorgenommenen Gegenüberstellung hervorgeht. Der Annex bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens.

4. Die luxemburgischen Reifezeugnisse werden gleichzeitig als Nachweis anerkannt, dass der Inhaber die deutsche Sprache in einem zum Studium in Österreich ausreichenden Maße beherrscht⁸.

5. Der Artikel 1 Ziffer 2 der *Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse* sowie der Paragraph 7 Absatz 5, Absatz 9 und Absatz 10 des *Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 332/1981, und der Kundmachung, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 448/1981*, werden auf luxemburgische Bewerber um die Immatrikulation nicht angewendet⁹.

6. *Luxemburgische Studierende sind österreichischen Staatsbürgern im Sinne des Paragraphen 10 des Hochschul-Taxengesetzes 1972, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 76/1972, gleichgestellt.*²

³ Siehe den I. Abschnitt der Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung.

⁴ Siehe Anmerkung 2.

⁵ Siehe den II. Abschnitt der Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung.

⁶ Richtig: Vertragschließenden.

⁷ Jetzt ist zwischen den beiden Vertragsstaaten nicht mehr die Europäische Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse, BGBl. Nr. 44/1957, sondern das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999 (Lissabonner Anerkennungsübereinkommen, veröffentlicht in: Österreichisches Hochschulrecht. Heft 8), gültig. – Es handelt sich um eine Sonderbestimmung zu § 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002: Die Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses ist *ex lege* festgestellt. Die besondere Universitätsreife gemäß § 65 des Universitätsgesetzes 2002 ist mangels Einrichtung entsprechender Studien in Luxemburg nicht zu erbringen. Diese Gleichwertigkeit ist keine volle, sondern eine eingeschränkte in Bezug auf die Zulassung zum Studium und hat daher nicht die Wirkung der Nostrifikation gemäß § 75 des Schulunterrichtsgesetzes 1986 – SchUG, BGBl. Nr. 472, in der geltenden Fassung.

¹ Die früheren Hochschulen künstlerischer Richtung sind jetzt ebenfalls Universitäten (§ 6 Z 16 bis 21 des Universitätsgesetzes 2002).

⁸ Es handelt sich um eine Sonderbestimmung zu § 63 Abs. 10 und 11 des Universitätsgesetzes 2002.

⁹ Dies betraf (nach heute geltender Terminologie) die Platzbeschränkungen und die besonderen Zulassungsfristen für Ausländer/innen sowie den Nachweis der besonderen Universitätsreife aus dem Ausland. Nach heutigem Recht sind allfällige Zusatzprüfungen gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44, in der geltenden Fassung so wie von Inhaber/innen österreichischer Reifezeugnisse abzulegen.

² Gegenstandslos.

7. Luxemburgische Studierende haben das Recht, in Österreich die Lehramtsprüfung für höhere Schulen gemäß der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, österreichisches Bundesgesetzblatt Nr. 271/1937, abzulegen.

8. Für die Beratung aller Fragen, die sich aus Artikel 3 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 beziehungsweise in der Fassung dieses Zusatzprotokoll ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt, die aus je drei von jeder der beiden *vertragschließenden*¹⁰ Parteien zu ernennenden Mitgliedern besteht. Jede der *vertragschließenden*¹⁰ Parteien kann Berater beiziehen. Die Liste der Mitglieder wird der anderen *vertragschließenden*¹⁰ Partei auf diplomatischem Wege übermittelt. Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch einer der *vertragschließenden*¹⁰ Parteien zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart werden.

.....

Artikel 13

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifikation und tritt zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Wien erfolgen wird, in Kraft.

Artikel 14

Das vorliegende Abkommen bleibt bis zur Kündigung durch eine der Vertragschließenden Parteien in Kraft. Im Falle einer Kündigung tritt das Abkommen mit Ablauf des sechsten Monats nach deren Notifizierung außer Kraft.

Geschehen zu Luxemburg, am 8. Oktober 1970 in zweifacher Urschrift in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

¹⁰ Richtig: Vertragschließenden.

Die erfolgreich abgelegten Reifeprüfungen beziehungsweise Abschlussprüfungen an den in der nachfolgenden Liste angeführten luxemburgischen Schulen berechtigen in Österreich zur Aufnahme als ordentlicher Hörer (*Immatrikulation*¹²) an einer Universität für jene Studienrichtungen, zu denen die Reifezeugnisse der in der Liste gegenüber gestellten österreichischen höheren Schulen gemäß der *Hochschulberechtigungsverordnung*³ in der jeweils geltenden Fassung berechtigen, beziehungsweise *an einer Hochschule künstlerischer Richtung für jene Studienrichtungen*¹³, für die die Ablegung der Reifeprüfung eine der Zulassungsvoraussetzungen ist.

List

Luxemburgische Schule Ecole luxembourgeoise	Österreichische höhere Schule Ecole autrichienne
A. Enseignement secondaire (Athénée et Lycées)	A.
I. Ancien régime Auslaufende Form (avant l'application de la loi du 10 mai 1968)	I.
1. Enseignement classique, section gréco-latine	1. Humanistisches Gymnasium
2. Enseignement classique, section latine, A, B, C Lycées de jeunes filles, section latine	2. Neusprachliches Gymnasium
3. Enseignement moderne, section industrielle Enseignement moderne, section commerciale Lycees de jeunes filles, section langues vivantes Lycees de jeunes filles, section langues vivantes - ordre commercial	3. Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen (ohne Latein)
II. Nouveau régime Neue Form	II.
1. Enseignement classique, section latin-langues (avec grec) Enseignement classique, section latin-sciences (avec grec)	1. Humanistisches Gymnasium
2. Enseignement classique, section latin-langues (sans grec) Enseignement classique, section latin-sciences (sans grec) Enseignement classique, section artistique, option arts plastiques (sans grec)	2. Neusprachliches Gymnasium

¹¹ In der Fassung des Zusatzprotokolls, BGBl. Nr. 588/1986. Die Tabellenform wurde zum Zweck der besseren Übersichtlichkeit gewählt.

¹² Jetzt: Zulassung (vgl. § 60 des Universitätsgesetzes 2002).

³ Jetzt: Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der geltenden Fassung.

¹³ Jetzt: für jene künstlerischen Studien.

Enseignement classique, section artistique, option musique (sans grec)	
3. Enseignement moderne, section langues vivantes Enseignement moderne, section langues vivantes - sciences Enseignement moderne, section artistique, option arts plastiques Enseignement moderne, section artistique, option musique	3. Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen (ohne Latein)
B. Enseignement secondaire technique (Lycées techniques)	B.
1. Division administrative, sections gestion et secrétariat	1. Höhere technische Lehranstalt
2. Division de l'enseignement technique general Die Hochschulberechtigung in Österreich besteht in dem Umfang, in dem sie auf Grund der luxemburgischen Gesetzgebung mit den luxemburgischen Reifezeugnissen verbunden ist.	2. Höhere technische Lehranstalt Le droit à l'immatriculation en Autriche existe pour autant que le droit à l'immatriculation est reconnu aux diplômes luxembourgeois par la législation luxembourgeoise.
C. Ecole technique Ancien regime Auslaufende Form (avant l'application de la loi du 21 mai 1979)	C.
1. Section mécanique	1. Höhere technische Lehranstalt
2. Section électrotechnique	2. Höhere technische Lehranstalt
3. Section génie civil	3. Höhere technische Lehranstalt

**ZUSATZPROTOKOLL ZUM
KULTURABKOMMEN VOM 8. OKTOBER 1970
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG**

Die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg,

vom Wunsche geleitet, ihre Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet weiter zu entwickeln;

bestrebt, das Vertragsinstrument, welches sie bindet, den Änderungen, die in der Gesetzgebung beider Staaten stattgefunden haben, anzupassen;

haben in diesem Sinne beschlossen, das Kulturabkommen vom 8. Oktober 1970*) zu ändern und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Artikel 3 des Abkommens lautet wie folgt: ...¹⁴

¹⁴ In den Text des Kulturabkommens eingearbeitet.

Artikel 2

Der Annex zum Abkommen lautet wie folgt: ...¹⁴

Artikel 3

Für luxemburgische Studierende, die spätestens für das Semester vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolles an einer österreichischen Universität immatrikuliert haben, gelten die für sie jeweils günstigeren Bestimmungen des Artikels 3 des Kulturabkommens in der Fassung vom 8. Oktober 1970 beziehungsweise in der Fassung dieses Zusatzprotokolles.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die beiden Vertragsparteien das Vorliegen der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Protokolls einander mitgeteilt haben.

Geschehen zu Wien, am 28. November 1985, in zwei Urschriften in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 372/1972